

Vierzehnter Jahrgang.

Sonntags-Beiblatt

zur

Augsburger Postzeitung.

31. December

N^r. 53.

1854.

Dieses Blatt erscheint regelmäßig alle Sonntage. Der halbjährige Abonnementspreis 10 fr., wofür es durch alle königl. bayer. Postämter und alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

Die katholische Kirche in China.

(Schluß.)

Alles Bisherige steht in einem natürlichen Zusammenhange mit dem Vereine der heiligen Kindheit. Zu einem so außerordentlichen Werke, wie das erwähnte ist, bedarf es auch außerordentlicher Mittel, diese soll nun eben größtentheils der Verein der heiligen Kindheit liefern. Seine Aufgabe ist eine dreifache. Er soll

1. möglichst vielen sterbenden Heidenkindern, sie mögen nun ausgefetzt seyn oder nicht (wir kommen darauf noch ausführlicher zurück), den Himmel öffnen, damit sie dort am Throne Gottes fürbitten. — Ihre Zahl beläuft sich bereits über eine Million.

— Er soll

2. so viel es in seinen Kräften steht, die Mittel verschaffen helfen, um arme, verwaiste, verstoßene oder verwahrloste Kinder aufzunehmen, erziehen und zu braven Gliedern der Kirche, wie der Gesellschaft heranbilden zu können. Wir sagen, er soll helfen, denn im Allgemeinen thun die Christen in China ihrerseits hiesfür, was sie nur immer können, ja sie bringen nicht selten die größten Opfer, aber ihre Kräfte reichen bei weitem noch nicht aus.

3. Soll der Verein der heiligen Kindheit theilweise auch zur Errichtung von Volksschulen behilflich seyn, denn ohne solche wird es immer schwer, oft fast unmöglich seyn, eine hinreichende Anzahl gehörig befähigter Candidaten des Priesterthums und des so wichtigen Katechistendienstes zu finden. Ueberdies bedarf es keiner weitem Auseinandersetzung, wie wichtig die Volksschulen auch zur Hebung des gemeinen Volkes an sich schon sind, welchen Einfluß sie auf die noch heidnischen Stammgenossen machen müssen u. s. w.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über den 1. Punct.

Es scheint die Ansicht stark verbreitet zu seyn, als seyen alle die Heidenkinder, die in China jährlich getauft werden, ausgefetzte Kinder. Das ist nicht der Fall. Es sind durchgehends solche, die dem Tode nahe sind, aber weit die größte Zahl sehen nur einem natürlichen Tode entgegen. Nur in den Küstengegenden — von Peking angefangen bis herab nach Canton — und in den großen fruchtbaren Ebenen am Hoangho und Jantsekiang mit ihrer übermäßigen sittenlosen Bevölkerung — vorzüglich in den ungeheuren Städten, herrscht die abscheuliche Sitte, alle schwächlichen oder überflüssig scheinenden Kinder auszusetzen, oder gleich selbst zu tödten. Die Zahl dieser unglücklichen Schlachtopfer mag nun freilich alljährlich eine Entsetzen erregende Höhe erreichen; aber wer wäre im Stande, sie alle zu taufen oder auch nur zu zählen? denn das Laster sucht in der Regel doch auch hier das Dunkel. — Ein nicht unbedeutendes Contingent zur Zahl der Täuflinge bilden jene Kinder, die in sogenannten kaiserlichen Waisenhäusern zwar langsamer, aber fast eben so sicher dem Tode entgegengeführt werden.

Die Mehrzahl aber jener 200,000 Heidenkinder, denen jährlich vor ihrem Tode noch das Glück der heiligen Taufe zu Theil wird, sterben eines ganz natürlichen Todes. In Sutschuen allein, dem rauhen Berglande, von dem das Sprichwort sagt: „Alter Mann, geh' nicht nach Sutschuen!“ und das darauf antwortet: „Und du Jüngling, geh' nicht nach Canton!“ (in das sittenlose Nest), in dieser Provinz allein wurden schon vor 10 Jahren jährlich über 20,000 Heidenkinder in Todesgefahr getauft; mit Hilfe des Vereins der heiligen Kindheit aber hat sich diese Zahl fast versachsfacht (1852 belief sie sich auf 115,423). Darunter sind nach einem Bericht des hochwürdigsten Bischofs von Sinite, E. Jos. Desfiches (vom 1. Nov. 1852) nur wenige ausgesetzte, da die Mehrzahl jener unglücklichen Kleinen, die man einmal nicht behalten will, gleich nach der Geburt heimlich getödtet wird. Man wird sich weder über diese große Anzahl von Tausen noch über den anscheinenden Widerspruch wundern, wenn man bedenkt, daß Sutschuen 300 Stunden lang und 320 Stunden breit ist, 12 Städte ersten, 19 zweiten, 121 dritten Ranges, nebst unzähligen Flecken und Dörfern hat mit einer ungeheuren Volksmenge (worunter etwa 60,000 Christen). Da in diesem Vicariate die Umstände und Verhältnisse für das Taufwerk ganz besonders günstig sind, so hat sich schon 1838 eigens zu diesem Zwecke ein Verein gebildet, „englische Gesellschaft“ (societas angelica) genannt, die auch vom heiligen Vater bestätigt und mit Ablässen beschenkt wurde. Und da in dieser Provinz nach dem Zeugnisse des hochwürdigsten Bischofs Berrocheau die Hälfte der Kinder sterben, ehe sie zum Gebrauche der Vernunft kommen, so läßt sich denken, welch ein unermessliches Feld diesem Verein offen steht.

Dem chinesischen Volke ganz unähnlich ist das anamitische, das den Kindermord durchaus verabscheut; dagegen huldigt es aber einem ebenfalls sehr verderblichen Aberglauben, indem es Kinder, die ihre Mutter verloren, verhungern läßt, und Jeden, der ein solches berühren oder gar ernähren wollte, als Mörder bestraft wissen will, sobald das Kind, und wäre es auch erst lange Zeit hernach, sterben würde. Es mag das freilich unglaublich scheinen, aber wo gibt es einen Aberglauben, der vor dem Lichte der Offenbarung oder der gesunden Vernunft nicht als Unsinn erschiene? Ueberhaupt darf man im Heidenthume wenig Gutes suchen und dieses wenige wird von dem vielen Bösen und Verderblichen überwuchert. Beten wir inständig, daß der Herr auch diese blinden Heiden erleuchten möge, und fahren wir fort, das Wirken der so opferwilligen Missionen auch materiell nach Kräften zu unterstützen.

Concilien des vierten christlichen Jahrhunderts.

(Fortsetzung.)

25. Wer ein Empfehlungsschreiben von einem Bekenner *) beibringt, soll nachher von dem Bischofe ein Schreiben über seine Wiederaufnahme (litterae communicatoriae **) erhalten.

26. Das doppelte Fasten soll alle Samstage gehalten werden.

27. Bischöfe und andere Kleriker sollen nur ihre Schwestern und Töchter, wenn sie Gott geweihte Jungfrauen sind und keine fremde Frauen bei sich haben.

28. Die Bischöfe sollen von denen, welche nicht communiciren, keine Gaben annehmen.

29. Die Energumenen sollen am Altare nicht namentlich genannt und nicht zum Dienste am Altare zugelassen werden.

30. Wer in seiner Jugend einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat, soll zum Subdiaconate nicht zugelassen, und wenn solche ordinirt sind, abgesetzt werden.

*) Confessionis litterae, nach der Meinung einiger die Empfehlungsschreiben, welche von Bekennern, Märtyrern den Büßern gegeben wurden, nach Andern Empfehlungsschreiben, daß Einer ein Bekenner sey.

**) can. 58.

31. Junge Leute, welche nach der Taufe ein unreines Leben geführt, sollen nach vollbrachter Buße, wenn sie sich verheirathen, zur Communion gelassen werden.
32. Wer ein schweres Verbrechen begangen hat, soll seine Buße vom Bischofe erhalten, wenn er aber erkrankt, kann derselbe durch einen Priester oder Diacon auf Befehl des Bischofs die Communion empfangen.
33. Bischöfe, Priester, Diaconen und andere Kleriker, welche wirklich im Amte sind (positis in ministerio), sollen von ihren Weibern sich enthalten, außerdem werden sie abgesetzt.
34. In den Cömeterien sollen unter Tags keine Kerzen angezündet werden, damit die Gläubigen daselbst ungestört sind.
35. Bei Nacht sollen, um Unordnung zu vermeiden, keine Frauen sich in den Kirchen aufhalten.
36. Der Gegenstand unserer Anbetung soll nicht an die Kirchenwände gemalt seyn.
37. Wenn Katechumenen von bösen Geistern besessen sind, so soll ihnen in der Todesgefahr die heilige Taufe gespendet werden, sind solche Cnergumenen schon getauft, so soll die Communion ihnen nicht entzogen werden, nur dürfen sie keine Lampen in der Kirche anzünden.
38. Ein Gläubiger, der weder Büßer ist noch in der zweiten Ehe lebt, kann in der Noth einen Katechumenen taufen, nur hat dieser dann, wenn er gerettet ist, sich dem Bischofe zu melden und zur Firmung zu stellen.
39. Ungläubige können, wenn sie von einer Krankheit befallen sind, sogleich durch Händeauflegung Katechumenen werden, wenn sie dieses wünschen und einen ehrbaren Lebenswandel geführt haben.
40. Die Ländereibesitzer sollen bei Strafe von fünfjähriger Excommunication ihren Pächtern nicht gestatten, etwas für Gözenopfer zu verrechnen.
41. Die Gläubigen sollen keine Gözenbilder in ihren Häusern dulden, sollten sie sich aber fürchten, ihren Knechten dieselben zu nehmen, so sollen sie sich wenigstens vom Gözendienste ferne halten.
42. Wer den christlichen Glauben annehmen will, der kann, wenn er sich gut verhalten hat, nach zwei Jahren zur heiligen Taufe gelassen werden; es müßte denn Krankheit oder heftiges Bitten von ihm Veranlassung geben diese Zeit abzukürzen.
43. Das Pfingstfest soll nicht am vierzigsten, sondern der heiligen Schrift zufolge am fünfzigsten Tage nach Ostern gefeiert werden.
44. Wenn eine Frau, welche vorher eine öffentliche Hure war, heirathet und dann zum Christenthum übergehen will, soll sie ohne Zögern aufgenommen werden.
45. Wer einmal, auch vor langer Zeit, Katechumene war, aber vom Christenthume sich wieder abwandte, der kann die heilige Taufe erhalten, wenn er nur selbst oder durch Zeugen beweisen kann, daß er Katechumene war.
46. Wenn ein Christ lange Zeit die Kirche nicht besuchte, ohne aber den Gözen geopfert zu haben, der kann, wenn er wieder kommt, nach zehn Jahren zur Communion gelassen werden.
47. Wenn ein christlicher Ehemann mehrere Ehebrüche begangen hat, so kann ihm auf dem Todtbette die Communion gereicht werden, wenn er Buße und Besserung verspricht; fällt er nach der Genesung wieder in die alte Sünde, so soll er für immer excommunicirt seyn.
48. Die getauft werden sollen nicht mehr Geld in das Taufwasser legen, damit aller Schein von Simonie fern bleibe, auch sollen ihnen der Bischof und die Geistlichen nicht die Füße waschen.
49. Die Besitzer von Ländereien sollen den Segen der Priester nicht verachten, indem sie ihre Feldfrüchte von den Juden segnen lassen.
50. Eben so sey es unter dem Anathem allen Gläubigen verboten, jüdischen Gastmählern beizuwohnen.
51. Gläubige, welche früher der Härese angehörten, dürfen nicht in den Klerikalstand aufgenommen werden.

52. Wer schändliche Bücher in die Kirche bringt, sey mit dem Anathem belegt.
53. Einen Excommunicirten kann nur derjenige Bischof wieder aufnehmen, welcher ihn excommunicirt hat, ein anderer Bischof würde sich der Gefahr der Absetzung aussetzen.
54. Wenn die Eltern ein Ehegelohniß aufheben, ohne daß die Braut oder der Bräutigam ein schweres Verbrechen begangen haben, so sollen sie drei Jahre excommunicirt seyn.
55. Götzepriester, welche nur die Corona getragen und weder den Opferdienst verrichtet, noch befördert haben, sollen nach zwei Jahren in die Kirche aufgenommen werden.
56. Die Duumviren sollen das Jahr hindurch, wo sie ihr Amt begleiten, die Kirche nicht betreten.
57. Frauen, welche sich nach heidnischer Weise puzen, sollen drei Jahre excommunicirt seyn.
58. Wer Empfehlungsschreiben (*litterae communicatoriae* *) besonders von einem sehr alten Bischofsitze bringt, soll befragt werden, ob sich wirklich Alles so verhalte.
59. Wer auf das heidnische Capitol geht, um daselbst zu opfern oder den Opfern zuzusehen, der sey, wenn er ein Christ ist, auf zehn Jahre excommunicirt.
60. Wer bei Vernichtung von Götzbildern getödtet wurde, der soll unter die Zahl der Martyrer aufgenommen werden.
61. Wer die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathet, sey fünf Jahre excommunicirt; wenn keine Krankheit eintritt.
62. Wenn ein Wagenlenker oder Schauspieler zum christlichen Glauben sich bekehren will, so hat er zuvor seine Kunst zu verlassen, ehe er aufgenommen wird, und darf nie mehr zu ihr zurückkehren.
63. Wenn ein Weib aus dem Ehebruche ein Kind empfängt und dasselbe tödtet, so sey sie selbst auf dem Todtbette excommunicirt.
64. Eben so eine Frau, die bis ans Lebensende im Ehebruche gelebt hat, wenn sie aber zuvor ihren Fehler ablegt, so hat sie zehn Jahre Buße zu thun.
65. Eben so ein Kleriker, welcher weiß, daß seine Frau die Ehe gebrochen hat, und sich nicht von ihr trennt.
66. Wer in blutschänderischer Ehe lebt, sey für immer, auch im Tode noch excommunicirt.
67. Eine christliche Frau, welche sich einen Schauspieler hält, sey excommunicirt.
68. Wenn eine Katechumene ihr aus dem Ehebruche erzeugtes Kind tödtet, soll sie auch auf dem Todtbette die Taufe nicht empfangen.
69. Wenn ein Mann oder eine Frau nur einmal einen Ehebruch begangen hat, so unterliege sie fünfjähriger Buße, wenn nicht Lebensgefahr eintritt.
70. Wenn eine Frau mit Wissen ihres Mannes die Ehe gebrochen hat, so sey er auch im Tode excommunicirt, hat er sich aber dann von ihr getrennt, so sey er nur zehn Jahre excommunicirt.
71. Knabenschänder sollen für immer, auch in Lebensgefahr excommunicirt seyn.
72. Wenn eine Wittwe einen Mann heirathet, mit dem sie vorher gesündigt hat, so sey sie auf fünf Jahre excommunicirt; heirathet sie aber wiederum einen andern, so sey sie für immer excommunicirt, dieser aber, welchen sie heirathet, sey zehn Jahre excommunicirt.
73. Wenn ein Gläubiger Jemanden angibt, und dieser sofort verbannt oder getödtet wird, so sey er für immer excommunicirt; ist aber die Sache nicht so bedeutend, so sey er fünf Jahre excommunicirt; Katechumenen sollen deßhalb fünf Jahre von der Taufe ausgeschlossen bleiben.

*) Auch *litterae commendatitiae* waren Beglaubigungsschreiben, daß Einer sich wirklich in der kirchlichen Gemeinschaft befinde; sie wurden den Reisenden in andere Diöcesen mitgegeben, um sich dort ausweisen zu können.

74. Ein falscher Zeuge soll zwei Jahre Buße thun, wenn die Umstände erleichternd sind, außerdem sey er fünf Jahre excommunicirt.

75. Wer einen Bischof, Priester oder Diacon falsch anklagt, sey für immer selbst in der Todesgefahr, excommunicirt.

76. Wenn ein Diacon sich ordiniren ließ, wo er ein schweres Verbrechen auf sich hatte, und dieses dann selbst bekennt, so hat er drei Jahre Buße zu thun, wird er aber von Andern angeklagt, so hat er fünf Jahre Buße zu thun und darf nur mehr an der Laiencommunion Theil nehmen.

77. Wenn ein Diacon, der in der Seelsorge ist, Katechumenen ohne den Bischof oder einen Priester tauft, so soll diese der Bischof confirmiren; wenn aber einer von ihnen vorher stirbt, so kann er nach seinem Glauben gerechtfertigt seyn.

78. Ein Ehemann, der mit einer Jüdin oder Heidin einen Ehebruch begeht, und sich selbst angibt, sey drei Jahre in der Kirchenbuße, wenn er von einem andern überführt wird, so dauert die Kirchenbuße für ihn fünf Jahre.

79. Ein Gläubiger, der um Geld Würfel spielt, sey excommunicirt, wenn er sich aber bessert, werde die Strafe nach einem Jahre aufgehoben.

80. Leibeigene, deren Herren Ungläubige sind, sollen nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden.

81. Die Frauen von Gläubigen (Klerikern) sollen in ihrem Namen den Laien keine Empfehlungsschreiben geben und von ihnen keine annehmen.

Concil zu Alexandrien i. J. 306.

Wie der heilige Athanasius berichtet, wurde auf dieser Synode der Bischof Meletius von Lykopolis in Egypten, vom heiligen Petrus, Bischof von Alexandrien, welcher später den Martyrtod starb, verschiedener Verbrechen beschuldigt, besonders daß er den Götzen geopfert habe, und deshalb seiner Würde entsetzt. Um sich zu rächen, verursachte Meletius eine Spaltung, welche noch fünfzig Jahre nachher dauerte.

Concil zu Rom i. J. 313.

Nach dem Tode des Bischofs Mensurius hofften zwei angesehenere aber ehrgeizige Priester, Botrus und Celestius, auf den erledigten Stuhl zu gelangen, sie fanden sich aber durch die Wahl getäuscht und der Archidiacon des Mensurius Cäcilian wurde auf der Synode zu Carthago 311 gewählt und von Felix von Aptunga consecrirt. Nun verbanden sich alle Gegner des Neuerwählten zu dessen Sturz, sie baten den Primas und die Bischöfe Numidiens nach Carthago zu kommen und über Cäcilian zu richten; daselbst wurde er beschuldigt, während der Verfolgung die gefangenen Christen hart behandelt, heilige Bücher ausgeliefert zu haben und seine Ordination sey ungiltig, weil auch Felix von Aptunga ein Traditor wäre; Lucilla, eine reiche Matrone, welche sich auch von Cäcilian beleidigt glaubte, hatte es mit Geld durchgesetzt, daß Cäcilian abgesetzt und an seiner Statt ihr Hausfreund, der Lector Majorinus zum Bischof gewählt wurde; und so war denn die Spaltung in der afrikanischen Kirche vollendet, welche nach Donatus von Casänigrä, dem Nachfolger Majorin's, benannt wurde. Außerhalb Afrika's galt Cäcilian allgemein als rechtmäßiger Bischof. Die Schismatiker übersandten dem Kaiser Constantin d. G. zwei Schreiben, worin sie ihm die Klagepunkte gegen Cäcilian vorlegten und ihn baten, Richter aus Gallien zu ernennen, welche entscheiden sollten. Der Kaiser ernannte drei gallische Bischöfe, Valerianus von Köln, Reticus von Autun und Marinus von Arles und befahl ihnen, mit dem Papste Melchiadis und fünfzehn andern italienischen Bischöfen zu Rom eine Synode zu halten, auf der auch Cäcilian und seine Ankläger zu erscheinen hätten. Der Papst eröffnete das Concil an der Spitze von neunzehn Bischöfen am 2. October, und es stellte sich heraus, daß Cäcilian vollkommen unschuldig und nur von seinen Feinden zu Carthago in seiner Abwesenheit verurtheilt worden war, alle Schuld des Schismas wurde dem Donatus zur Last gelegt, der schon, als Donatus noch Archidiacon war, zu Carthago wieder getauft, und in der Verfolgungszeit gefallenem Bischöfen die Hände wieder auflegte, und die Zeugen dieser Handlungen bei Seite geschafft habe.

Donatus konnte nichts entgegnen und mußte Alles zugestehen, er wurde daher verurtheilt; den übrigen donatistischen Bischöfen aber der Friedensvorschlag gemacht, wenn sie zur Einheit der Kirche zurückkehren wollten, so sollten sie in ihrer Würde verbleiben, so daß in jeder Stadt, wo bisher zwei Bischöfe, der eine von Cäcilian, der andere von Majorin ordinirt waren, der erstgeweihte den Sitz behaupten, der andere aber mit einem andern Bisthume versehen werden sollte. Die Acten des Concils wurden von den Bischöfen an Constantin geschickt, und zwei Deputirte der Synode sollten den Spruch derselben in Afrika verkünden; der heilige Augustin bewundert die außerordentliche Milde und Schonung des Papstes gegen die Schismatiker und nennt ihn deshalb ein Kind des Friedens, den wahren Vater der ganzen Christenheit.

Concil von Arles i. J. 314

Die Donatisten gingen auf die Anträge des Concils von Rom nicht ein, und beklagten sich wiederum beim Kaiser, man habe sie in Rom nicht vollständig gehört; dieser sah sich deshalb veranlaßt, den ganzen Streit nochmals untersuchen zu lassen, besonders die Anschuldigung gegen Felix von Aptunga, und lud dazu die streitenden Parteien, und die Bischöfe seines Reiches, so wie den Papst zu einer großen Synode nach Arles ein. Der heilige Sylvester schickte zwei Priester und zwei Legaten, und es fanden sich dabei eine große Anzahl von Bischöfen aus verschiedenen Gegenden des Abendlandes, aus Gallien, Afrika, Sicilien, Sardinien, Spanien und England ein. Felix von Aptunga und Cäcilian wurden auch hier für unschuldig erklärt und die Ankläger derselben theils verurtheilt, theils mit ihren Klagen abgewiesen, indes stellte ihnen die Synode wiederum die früheren Anerbietungen, wenn sie zur Einheit der Kirche zurückkehren wollten. Dieses Concil ist in dem donatistischen Streite das berühmteste, indes kommen auf demselben auch andere Gebrechen der Zeit zur Sprache, und die Väter verfaßten demzufolge auch 22 Disciplinarbeschlüsse. Die Donatisten appellirten aufs Neue an den Kaiser und dieser ließ endlich den Cäcilian und seine Gegner zu Mailand 316 vor sich kommen und prüfte persönlich die Anklage und Vertheidigung, indes auch hier wurde Cäcilian für unschuldig erklärt. Die Conciliarbeschlüsse von Arles haben verschiedene Deutung und Erklärungen erlitten und lauten:

1. Das Ofterfest soll auf dem ganzen Erdkreise an einem und demselben Tage gefeiert und vom Papste dieser Tag schriftlich angezeigt werden.
2. Die Geistlichen haben an dem Orte zu verbleiben, für den sie ordinirt sind.
3. Soldaten, welche im Frieden (im Kriege) die Waffen wegwerfen, seyen excommunicirt.
4. Gläubige, welche sich mit Wagenrennen abgeben, seyen excommunicirt.
5. Eben so Schauspieler, welche die Bühne nicht verlassen wollen.
6. Wer auf dem Krankenbette den christlichen Glauben annehmen will, dem soll man die Aufnahme nicht versagen.
7. Gläubige, welche zu einer Ehrenstelle befördert werden, sollen sich von ihrem Diöcesanbischofe ein Schreiben geben lassen, damit sie sich als Christen ausweisen können an dem neuen Orte und der Bischof daselbst die Seelsorge für sie übernehme.
8. Der afrikanischen Kirche gegenüber wird bestimmt, daß ein Keger, der in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehre, um das Glaubensbekenntniß gefragt werde, und ist er auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft, so soll er bloß durch Händeauflegung den heiligen Geist empfangen, ist er aber nicht auf die göttliche Trinität getauft, so soll er erst getauft werden.
9. Wer Empfehlungsschreiben von Bekennern (Confessorum litterae) vorlegt, der soll dagegen vom Bischofe ein Aufnahmschreiben (Communicatoriae litterae) erhalten. (can. 25 v. C. 303.)
10. Wenn christliche Männer ihre Frauen im Ehebruche finden, so sollen sie bei Lebzeiten derselben keine andere heirathen.
11. Christliche Jungfrauen, welche einen Ungläubigen heirathen, seyen auf einige Zeit excommunicirt.

12. Kleriker, welche Wucher treiben, verfallen der Excommunication.
13. Wer die heiligen Bücher und Gefäße, oder die Namen seiner Mitbrüder überliefert hat, wie die gerichtlichen Acten nachweisen, soll vom geistlichen Stande ausgeschlossen werden; die Weihe, welche ein solcher Traditor ertheilt hat, kann deshalb nicht beanstandet werden; läßt sich aber eine solche Anklage nicht durch die gerichtlichen Acten beweisen, so soll sie unberücksichtigt bleiben.
14. Wer fälschlicher Weise seine Mitbrüder anklagt, sey excommunicirt bis in den Tod.
15. Die Diaconen haben durchaus nicht die Gewalt, das heilige Opfer darzubringen, wie es oft geschieht.
16. Wer eines Vergehens wegen irgendwo excommunicirt worden ist, kann nur an demselben Orte wieder zugehassen werden.
17. Kein Bischof soll irgendwie in die Rechte eines andern Bischofs eingreifen.
18. Die Diaconen seyen den Priestern in Ehrerbietung untergeordnet.
19. Wenn ein fremder Bischof in eine Stadt kommt, so soll ihm gestattet seyn, daß er daselbst das heilige Opfer darbringe.
20. Ein Bischof soll von sieben oder wenigstens drei andern und niemals von einem Bischöfe ordinirt werden.
21. Priester und Diaconen sollen bei Strafe der Absetzung die Kirche nie verlassen, für welche sie bestimmt worden sind.
22. Den Apostaten, welche nicht Buße thun, und erst auf dem Todtbette von der Kirche die Communion wünschen, soll keine Willfahung werden, außer sie genesen und haben würdige Buße gethan.

Concil von Ancyra i. J. 314 od. 315.

Sobald mit dem Tode des Kaisers Maximin die grausame Christenverfolgung nachließ, und die Ruhe im Morgenlande hergestellt war, suchten die Bischöfe daselbst die kirchlichen Verhältnisse wieder zu ordnen, und die vielen aus Menschenfurcht und zeitlichen Rücksichten Gefallenen der Kirche wieder zu gewinnen. Sie veranstalteten zu diesem Zwecke eine Synode zu Ancyra, der Hauptstadt von Galatien; dieselbe wird für ein Generalconcil des ganzen Orients gehalten, weil nicht bloß Bischöfe aus Galatien, sondern von Cilicien, von Helleponus, Pontus, Bythinien, Pamphilien, Cappadocien, Syrien, Palästina und Großarmenien anwesend waren, und obgleich nur achtzehn unterschrieben sind, vermuthet man doch, daß weit mehr versammelt waren, aber aus jeder Provinz nur einige unterzeichneten. Das Resultat ihrer Berathungen unter dem Voritze des Bischofs Vitalis von Antiochien legten die versammelten Väter in 25 Canonen (wenn wir mit Dionys d. kleinen den 4. u. 5. oder mit Isidor Mercator den 22. u. 23. verbinden, so erhalten wir 25), welche meist die Aufnahme der Gefallenen betreffen, nieder und diese wurden dann zu Nicäa 325 bestätigt.

1. Priester, welche den Götzen geopfert, nachher aber diesen Schritt ernstlich bereut und standhaft der neuen Verfolgung entgegen gingen, sollen zwar in der Kirche ihren Ehrensitze beim Bischöfe wieder einnehmen, jedoch ihre kirchlichen Functionen nicht ausüben dürfen.

2. Diaconen, welche in derselben Lage sind, sollen ebenfalls jene Auszeichnung genießen, welche ihrem Amte gebührt, aber ihre geistlichen Berrichtungen nicht eher ausüben, bis der Bischof in Rücksicht auf ihren Bußeifer und ihr Benehmen ihnen größere Gnade angedeihen läßt.

3. Wenn Gläubige von den Verfolgern ergriffen, ihres Vermögens beraubt und gemartert wurden, und wenn man sie mit Gewalt zum Opfern und zum Genuße des Opferfleisches gezwungen hat, während sie sich fortwährend als Christen bekannten; so sollen sie durchaus von der Communion nicht abgehalten seyn.

4. Wer zum Götzenopfer gezwungen wurde, darnach aber im Freudengewande an den Opfermahlen Theil genommen hat, der soll ein Jahr unter den Hörenden und drei Jahre unter den Büßenden seyn; darauf soll er zwei Jahre nur am Gebete und endlich auch an der Communion Theil haben.

5. Wer den heidnischen Opfern in Trauerkleidern beigewohnt, und weinend daran Antheil genommen hat, soll nach dreijähriger Buße zur Communion zugelassen werden, ohne selbst opfern zu dürfen; hat ein solcher von den Opferspeisen nichts genossen, so soll er zwei Jahre Buße thun und im dritten zur Communion gelassen werden, aber erst nach drei Jahren vollkommen entschuldigt seyn; jedoch steht es immer dem Bischöfe frei, nach Verhältnissen Milde oder Strenge eintreten zu lassen.

6. Diejenigen, welche aus Furcht für ihr Leben und Vermögen geopfert haben, aber gegenwärtig um Wiederaufnahme nachsuchen, diese sollen bis zur nächsten Ostern unter den Hörenden seyn, hierauf drei Jahre unter den Flehenden, und nach zwei Jahren der Communion theilhaftig seyn, ohne selbst opfern zu dürfen; in der Lebensgefahr indes soll ihnen die letzte Wegzehrung nicht versagt werden.

7. Diejenigen, welche ihre eigenen Speisen zu den heidnischen Götzenmahlen herbeischafften und aßen, sollen nach zweijähriger Buße wieder aufgenommen werden, indes soll das Weitere den Bischöfen überlassen bleiben.

8. Wer sich zwingen ließ, zwei- oder dreimal zu opfern, soll vier Jahre Buße thun, zwei Jahre die Communion empfangen ohne zu opfern und nach sieben Jahren erst vollkommene Aufnahme erhalten.

9. Wer nicht bloß selbst der Apostasie verfiel, sondern auch seine Mitbrüder dazu veranlaßte, sey drei Jahre bei den Hörenden, sechs Jahre bei den Büßenden, das nächste Jahr werde ihnen die Communion gestattet, ohne opfern zu dürfen, und erst nach zehn Jahren seyen sie vollkommen gesühnt.

10. Diaconen, welche bei ihrer Weihe dem Bischöfe ihre Absicht zu heirathen erklärten, dürfen sich nach der Weihe auf die Erlaubniß des Bischofs hin verheirathen, heirathen sie aber als Diaconen, ohne bei der Weihe etwas davon gesagt zu haben, so sollen sie ihres Amtes entsetzt werden.

11. Ist eine Verlobte von einem Dritten entführt und selbst mißbraucht worden, so soll sie doch ihrem Verlobten zurückgegeben werden.

12. Diejenigen, welche vor ihrer Taufe den Götzen geopfert, können ordinirt werden, weil sie gereinigt sind durch das Bad der Taufe.

13. Die Landbischöfe sollen keine Priester und Diaconen weihen, und ihnen nichts befehlen ohne Permissionschreiben des Bischofs.

14. Wenn Priester und Diaconen sich des Fleisches oder des Gemüses, in welchem dasselbe gekocht ist, enthalten, als sey dasselbe unrein, so sollen sie ihres Amtes entsetzt werden.

15. Wenn Geistliche, während der Erledigung des Bischofsstuhls, Kirchengüter verkauft haben, so kann der neuerwählte Bischof den Verkauf umstoßen, oder den Kaufpreis fordern.

16. Wer sich durch unnatürliche Unzucht verfehlt, und das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, unterliegt der fünfzehnjährigen Kirchenbuße und soll außerdem noch fünf Jahre keine Opfertgabe bringen; wer aber eine solche Sünde begeht, wo er über zwanzig Jahre alt und verheirathet ist, sey fünf und zwanzig Jahre in der Kirchenbuße und darf fünf Jahre keine Opfertgabe bringen; wer endlich das fünfzigste Lebensjahr überschritten hat und verheirathet ist, der soll erst am Lebensende die Communion erhalten.

17. Dergleichen Leute, welche durch Wollust in abscheuliche Krankheiten verfallen, sollen von den übrigen Büßenden absondert einen eigenen Platz außerhalb der Kirche bekommen, damit Andere von ihnen nicht angesteckt werden.

Titel und Inhalt des Jahrganges 1854 folgen mit einer der nächsten Nummern.